



## Merkblatt Berufsschulpflicht

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

Ihre Tochter / Ihr Sohn verlässt zum Schuljahresende 2024/25 die Mittelschule bzw. erfüllt die Mittelschulpflicht. Damit beginnt die Berufsschulpflicht für alle Schülerinnen und Schüler.

Auch **Jugendliche**, die **keinen Ausbildungsplatz** haben oder eine berufsvorbereitende Maßnahme besuchen, sind künftig in Vollzeit berufsschulpflichtig und müssen sich deshalb bis spätestens Ende August an einer Berufsschule **online anmelden** und sich **am Mittwoch, 17.09.2025 um 08:00 Uhr, in der Staatlichen Berufsschule in der Pestalozzistraße 6 in Dingolfing** einfinden.

Von Seiten der Bundesagentur für Arbeit gibt es für Schülerinnen und Schüler, die zum jetzigen Zeitpunkt noch keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, das Angebot der Ausbildungsstellennachvermittlung. In der Zeit bis Ende August 2025 besteht hierfür kurzfristig die Möglichkeit der Einzelberatung in den Zweigstellen Dingolfing und Landau. Dort werden Ihnen die noch offenen Ausbildungsstellen vorgestellt und/oder Sie können sich über sinnvolle alternative Angebote zur Überbrückung beraten lassen.

Zur Terminvereinbarung mit Ihrem zuständigen Berufsberater wenden Sie sich am besten telefonisch an die Agenturen für Arbeit Dingolfing. Terminvereinbarungen sind auch möglich über die Servicetelefonnummer 0871/697555 oder per Mail an [Landshut.Berufsberatung@arbeitsagentur.de](mailto:Landshut.Berufsberatung@arbeitsagentur.de)

**Jugendliche, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren oder Bundesfreiwilligendienst leisten, sollen sich ebenfalls bis spätestens Ende August mit der Berufsschule in Verbindung setzen.**

Für Schülerinnen und Schüler, die statt einer Ausbildung weiter eine Schule besuchen (z.B. Wiederholung 9. Klasse MS, Wirtschaftsschule, M-Zweig oder Berufsfachschule), ruht die Berufsschulpflicht. Wird diese schulische Ausbildung abgebrochen, müssen auch diese Schülerinnen und Schüler sich unmittelbar an einer Berufsschule anmelden.

Schülerinnen und Schüler, die einen **Mittleren Schulabschluss** erworben und keinen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben, sind **nicht mehr berufsschulpflichtig**.

Falls Ihre Tochter bzw. Ihr Sohn noch berufsschulpflichtig ist, haben Sie für den ununterbrochenen Schulbesuch Sorge zu tragen. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Schulamtsdirektor

----- bitte abtrennen und zurück an die Mittelschule-----

Die Informationen zur Berufsschulpflicht von

\_\_\_\_\_ habe ich erhalten

Name, Klasse, Schule

Unterschrift: \_\_\_\_\_ Ort, Datum: \_\_\_\_\_

(Aufbewahrungsfrist an der zuständigen Mittelschule bis Juli 2025)